

1961

Neue

SATZUNGEN

DER

PFADFINDERABTEILUNG



B I S C H O F S T E I N

I. ZWECK UND RECHTLICHE STELLUNG

- § 1 : Die Pfadfinderabteilung Bischofstein, im folgenden Abteilung genannt, ist Mitglied der Pfadfinderabteilungen Zytröseli Basel. Sie übernimmt sinngemäss deren Zweck und rechtliche Stellung, wie sie in den Satzungen des Zytröseli vom 28. Oktober 1957 in den §§ 1 - 5 festgelegt sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 2 : Ein Mitglied gilt als aufgenommen, sofern es eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat.
- § 3 : Ein Austritt hat mit schriftlicher Erklärung an den Abteilungsleiter zu erfolgen.
- § 4 : Für Wölfe und Pfadfinder sind diese in den §§ 2 und 3 genannten Erklärungen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt unterschreiben zu lassen.
- § 5 : Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Führerrates, wobei es schriftlich auf die Rekursmöglichkeiten aufmerksam zu machen ist.

III. ORGANISATION

- § 6 : Die Organe der Abteilung sind
- a) der Bischofsteinerrat (BI-Rat),
 - b) der Abteilungsleiter,
 - c) der Führerrat und
 - d) die Rechnungsrevisoren.

- § 7 : Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

A. Der Bischofsteinerrat:

- § 8 : Der BI-Rat ist Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB. Er ist oberste Instanz der Abteilung und konstituiert sich selbst.

- § 9 : Dem Bi-Rat gehören an
- a) die Mitglieder des Führerrates,
 - b) der Abteilungskassier,
 - c) der Abteilungssekretär,
 - d) die Rovermaats + zwei Vertreter jeder Roverrotte,
 - e) der Präsident des Altpfadfindervereins (APV) Bischofstein,
 - f) maximal fünf ältere und erfahrene aktive oder dem APV angehörende Bischofsteiner, die ad Personam in den Rat gewählt werden,
 - g) Mitarbeiter und Sachverständige, die von Fall zu Fall eingeladen werden können, jedoch nur beratende Stimme haben.

Rev.
15.5.64

- § 10 : Mit Ausnahme des APV-Präsidenten können sich die Mitglieder im Rate nicht vertreten lassen.

§ 11 : Der BI-Rat wählt seinen Obmann und dessen Stellvertreter, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben dürfen, sowie einen Protokollführer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 12 : Der BI-Rat w ä h l t

- a) den Abteilungsleiter als Vorschlag an den Zytröselirat gem. § 11 der Zytröseli-Satzungen vom 28. Okt. 1957 auf eine Amtsdauer von 2 Jahren,
- b) den Abteilungskassier auf eine Amtsdauer von einem Jahr,
- c) die Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von einem Jahr,
- d) die Delegierten in den Zytröselirat auf eine Amtsdauer von einem Jahr,

s c h l ä g t v o r

- e) die Ernennung von Feldmeistern an den Zytröselirat auf Antrag des Abteilungsleiters,

b e s t ä t i g t

- f) die Beförderung der JFm und
- g) die Ernennung des Abteilungsleiter-Stellvertreters, der Stufenchefs und des Abteilungssekretärs.

§ 13 : Scheidet einer der unter §§ 11 und 12 a - d genannten Bischofsteiner während seiner Amtszeit aus, so hat der Rat die nötigen Ersatzwahlen in seiner nächsten Sitzung vorzunehmen.

§ 14 : Die Aufgaben des BI-Rates sind im weitern folgende:

- a) Wahrung des pfadfinderischen Geistes und der Tradition der Abteilung, Wachung über das Einhalten der Satzungen,
- b) Behandlung grundsätzlicher Fragen und sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und eines Berichtes des Abteilungsleiters über die Mitgliederbewegung (Etat, Eintritte, Austritte, Ausschlüsse, Uebertritte in APV),
- d) Entgegennahme des Kassen- und Revisorenberichtes, Décharge-Erteilung an den Kassier,
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder, sowie Beschlussfassung über das Beschaffen weiterer Mittel (Jahresfeier, Heimfest, Familien-Anlässe etc) und deren Verwendung,
- f) Entgegennahme eines schriftlichen Berichtes des Materialverwalters und des Heimchefs über Etat und Zustand des Materials resp. des Heimes,
- g) Entgegennahme eines Budgets,
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Abteilungsleiters übersteigen,
- i) Behandlung von Streitigkeiten und Disziplinarfällen innerhalb der Abteilung,
- k) Behandlung von Rekursfällen.

- § 15 : Der BI-Rat ist oberste Rekursinstanz im Bischofstein. Das Rekursrecht an den Zytröselirat bleibt gewahrt.
- § 16 : Der BI-Rat tagt jedes Jahr im Januar, an welcher Sitzung die §§ 12 a - d und 14 c - g als statutarische Traktanden zu behandeln sind, sowie mindestens noch vor Pfingsten und Waldweihnacht.
- § 17 : Ausserdem können auf Antrag des Obmannes, des Abteilungsleiters, der Rechnungsrevisoren oder wenigstens dreier Ratsmitglieder die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangt werden.
- § 18 : Die Einladung zur Sitzung des BI-Rates erfolgt durch den Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich. Sie hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen und muss die zu behandelnden Traktanden enthalten.
- § 19 : Der Rat ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäss einberufen wurde.
- § 20 : Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Auf Entscheid des Rates werden wichtige Beschlüsse den Führern und Ratsmitgliedern schriftlich innert acht Tagen zugestellt.
- § 21 : Jedes Mitglied des Rates hat nicht mehr als eine Stimme.
- § 22 : Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen. Durch drei Mitglieder kann jedoch eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Für die Behandlung nicht angekündigter Traktanden gilt jedoch das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.
- § 23 : Gegen den Willen des BI-Rates kann niemand Führer im Bischofstein sein.

B. Der Abteilungsleiter:

- § 24 : Der Abteilungsleiter ist Führer des Bischofsteins; er vertritt die Abteilung nach aussen. Er sorgt für eine gute geistige und technische Führung und sachgemässe Verwaltung der Abteilung. Er ist gegenüber dem BI-Rat und dem Zytröseli für seine Tätigkeit verantwortlich.
- § 25 : Der Abteilungsleiter ernennt seinen Stellvertreter, die Stufenchefs und den Abteilungssekretär, sowie nach Rücksprache mit dem Führerrat die Meuten- und Stammesführer.
- § 26 : Der Abteilungsleiter hat die Kompetenz, das Budget um Fr. 100.-- zu überschreiten.

C. Der Führerrat:

- § 27 : Dem Führerrat gehören an:
- a) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter,
 - b) die Meuten-, Stammes- und Harstführer,
 - c) der Verwaltungsführer, sowie
 - d) Führer und Mitglieder, deren Stellungnahme erwünscht ist, die dadurch aber nicht Mitglieder des BI-Rates werden.

Rev.
15.5.64

- § 28 : Der Führerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung von Beschlüssen des BI-Rates,
 - b) Behandlung sämtlicher mit der technischen und geistigen Führung zusammenhängender Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich dem BI-Rat vorbehalten sind,
 - c) die Besetzung folgender Chargen: Materialverwalter, Heimchef, Redaktor oder evt. weiterer administrativer Posten,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Wölfen, Pfadfindern und Rovern aus der Abteilung.
- § 29 : Die Stufenchefs, die Meuten- und Stammesführer, sowie die Rovermaats sind für den Betrieb in ihren Einheiten verantwortlich. Von ihnen in erster Linie hängt es ab, dass die Abteilung im Sinne der pfadfinderischen Grundsätze gedeihe.
- § 30 : Die in § 27 a - c genannten Mitglieder des Führerrates sind nicht wählbar als Verwaltungsführer, als Kassier und Rechnungsrevisoren.
- D. Die Rechnungsrevisoren:
- § 31 : Der BI-Rat wählt gemäss §§ 12 c und 16 zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Der 1. Revisor scheidet jeweilen für die Wiederwahl aus, während der 2. Revisor zum 1. und der Suppleant zum 2. Revisor nachrückt.
- § 32 : Wer als Revisor ausgeschieden ist, kann frühestens ein Jahr nach seinem Ausscheiden wieder für ein solches Amt gewählt werden.
- § 33 : Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Rechnungsführung des Kassiers, den Kassenbestand, die Lagerkassen sowie den Materialbestand zu überprüfen.

IV. DER KASSIER

- § 34 : Der Abteilungskassier ist für die ordnungsgemässe Führung der Abteilungskasse verantwortlich.
- § 35 : Er überwacht und revidiert die Kassen der Einheiten, sowie allfällige weitere Kassen. Die Revisoren sind ihm dabei behilflich.
- § 36 : Der Abteilungskassier ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder. Diese sind in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, resp. nach der Anmeldung zu verlangen. Mitglieder, die nach dem 1. Juni eintreten, bezahlen für das Eintrittsjahr keinen Beitrag.
- § 37 : Grundlage für die Erhebung der Jahresbeiträge ist das Mitglieder-Etat.
- § 38 : Der Kassier darf nur Rechnungen bezahlen, die vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter visiert sind.

V. VERWALTUNG

- § 39 : Der BI-Rat kann nach Bedarf Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung im einzelnen bestimmen.

VI. APV - BISCHOFSTEIN

§ 40 : Der Altpfadfinderverein Bischofstein (APV) ist ein administrativ und finanziell selbständiger zugewandter Verein. Er ist dem Zytröseli-APV angeschlossen. Wer in den APV übertritt bleibt weiter Pfadfinder und seiner Abteilung verbunden. Die Mitglieder des APV können zur Mitarbeit in der Abteilung eingeladen werden.

VII. REVISION DER SATZUNGEN

§ 41 : Die vorliegenden Satzungen können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des BI-Rates und nur in einer gemäss § 18 ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilweise oder ganz revidiert werden. Aenderungen sind ohne gehörige Ankündigung nicht möglich.

Vorliegende Satzungen sind an der Sitzung des Bischofsteinerrates vom 29. März 1961 beraten und genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Alle vorhergehenden, ihnen zuwiderlaufenden Beschlüsse werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

Der Obmann des
Bischofsteinerrates:

Peter Hug

Der Abteilungs-
Sekretär:

Matthys Zeller

Vorliegende Satzungen sind vom Zytröselirat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1961 genehmigt worden.